

GEMEINDE SINZHEIM

LANDKREIS RASTATT

BEBAUUNGSPLAN

" Im Fuchsberg " - 3. Planänderung

Planbearbeiter
Dipl.-Ing. A. Baumeister
Beratender Ingenieur
Stadtplaner

Ausgefertigt:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift u. Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

76 547 Sinzheim, den 24.02.2011

76 547 Sinzheim, den 24.02.2011

(A. Baumeister)

(Ernst Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat am 22.07.2009
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.10.2010
3. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am ----
4. Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat am 20.10.2010
5. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 29.10.2010
6. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 20.10.10 bis ... 08.11.2010
mit Begründung von ... 20.10.10 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
7. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am 23.02.2011

Sinzheim, den 18.03.2011

8. Abschluss des Anzeigeverfahrens durch Erlass des Landratsamtes Rastatt vom. ----
AZ ----

9. Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am 04.03.2011

Sinzheim, den 18.03.2011

Diese Abschrift stimmt mit der Planurkunde überein
Sinzheim, den 18.03.2011

Ernst



M 1 : 500

LEGENDE

	Grenze des räumlichen Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)		mit Geh-,Fahr- und Leitungsrecht belegte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)		private Grünflächen mit Pflanzgebot für Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)		Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (hier: Verkehrsberuhigter Bereich) (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)		Erhaltungsgebot für Bäume (K=Kirschbaum, Z=Zwetschgenbaum) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
	Sondergebiet - "Schießsportanlage" (§ 11 Abs.1 BauNVO)		öffentliche Wege		
	1 Vollgeschoß, zuzüglich anrechenbares ausgebauter Untergeschoß Dachneigung 19°-24°		Garage / Stellplatz (§ 9 Abs.1 Nr.4u.22 BauGB)		
	Firstrichtung Hauptfirstrichtung/Nebenfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)		Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen soweit sie zur Herstellung d. Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs.6 Nr.26 BauGB)		
	Zahl der Vollgeschosse		Stützmauer		
	Grundflächenzahl GRZ		best. Böschung		
	Geschoßflächenzahl GFZ				
	nur Einzelhäuser zulässig				
	nur Einzel- o. Doppelhäuser zulässig				
	nur Doppelhäuser zulässig				
	offene Bauweise				
	Baulinie (§ 23 BauNVO)				
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)				
	Geltungsbereich der 3. Planänderung				

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
zulässige Gebäude	Bauweise